

13.1.2011

Landtag von Niederösterreich
Landtagsdirektion
Eing.: 13.01.2011
Ltg.-734/A-1/57-2011
S-Ausschuss

ANTRAG

der Abgeordneten Erber, Mag. Leichtfried, Haller, Vladyka, Hinterholzer, Onodi, Adensamer, Lembacher und Mag. Mandl

betreffend **Änderung des NÖ Pflegegeldgesetzes 1993**

Der Bund beabsichtigt - auch unter dem Aspekt der Notwendigkeit, geeignete Maßnahmen zur Budgetkonsolidierung zu setzen - im Bereich der Pflegevorsorge entsprechende Änderungen vorzunehmen. Der Nationalrat hat am 22. Dezember 2010 die dafür erforderlichen gesetzlichen Bestimmungen im Rahmen des Budgetbegleitgesetzes 2011 beschlossen.

Das siebenstufige Gesamtsystem in der Pflegevorsorge bleibt dabei jedoch aufgrund der bisherigen positiven Erfahrungen weiterhin bestehen.

Wie Studien und Auswertungen zeigen, werden gerade in den unteren Pflegegeldstufen nur wenig professionelle Dienste in Anspruch genommen, sodass es unter diesem Aspekt vertretbar ist, dass geringer pflegebedürftigen Menschen weniger Pflegegeld zur Verfügung steht. Für mittel und schwer pflegebedürftige Menschen soll hingegen der Zugang zu den höheren Pflegegeldstufen unverändert bleiben, da diese in Relation einen wesentlich größeren Aufwand für ihre Betreuung und Pflege mit mehr professionellen Diensten haben. Auch im internationalen Vergleich ist in Österreich die Zugangsschwelle zum Pflegegeld verhältnismäßig niedrig angesetzt.

Für geringer pflegebedürftige Menschen soll daher der Zugang zu den Pflegegeldstufen 1 und 2 dahingehend geändert werden, dass die Stundenwerte als Anspruchsvoraussetzungen in diesen Stufen erhöht werden sollen. Als budgetbegleitende Maßnahme des Bundes ist vorgesehen, die Zugangskriterien in den Pflegegeldstufen 1 und 2 dahingehend zu ändern, als jenen Personen, die ab 1. Jänner 2011 einen Antrag auf Gewährung oder Erhöhung des Pflegegeldes stellen, künftig ein Pflegegeld in Höhe der Stufe 1 bei einem durchschnittlichen monatlichen Pflegebedarf von mehr als 60 Stunden und ein Pflegegeld in Höhe der Stufe 2 bei einem durchschnittlichen monatlichen Pflegebedarf von mehr als 85 Stunden gewährt werden soll.

Die im Regierungsprogramm für die XXIV. Gesetzgebungsperiode vorgesehene und durchgeführte Evaluierung der Pflegegeldstufen sowie die Erfahrungen haben zum einen ergeben, dass insbesondere in der Pflegegeldstufe 6 die Pflege und Betreuung der betroffenen Menschen besonders aufwändig ist. Auch haben die Erfahrungen gezeigt, dass in der Pflegegeldstufe 6 vermehrt professionelle Dienste in Anspruch genommen werden. Daher soll die monatliche Höhe in der Pflegegeldstufe 6 angehoben werden.

Vom Rechnungshof wurde anlässlich der im Zeitraum November 2008 bis Februar 2009 erfolgten Querschnittsprüfung betreffend den Vollzug des Landespflegegeldes und im daraus resultierenden und am 25. Februar 2010 veröffentlichten Bericht des Rechnungshofes empfohlen, dafür zu sorgen, dass die wegen der Vielzahl der Entscheidungsträger eintretenden Kompetenzübergänge nicht zu Nachteilen für die Pflegebedürftigen führen.

Daher wurde dieses Thema bei der Tagung der LandessozialreferentInnenkonferenz im Juni 2010 erörtert und ein gemeinsamer Lösungsvorschlag erarbeitet und beschlossen. Demnach soll sich der Zeitpunkt des Zuständigkeitswechsels künftig nicht mehr nach der Anzeige des Wohnsitzwechsels sondern nach der Änderung der Wohnsitzmeldung richten.

Der Bund hat die in seine Zuständigkeit fallenden Angelegenheiten mittlerweile durch eine Novelle zum Bundespflegegeldgesetz (BPGG) umgesetzt. Die entsprechende Gesetzesnovelle wurde am 22. Dezember 2010 vom Nationalrat im Rahmen des Budgetbegleitgesetzes 2011 beschlossen.

Die zwischen dem Bund und den Bundesländern geschlossene „Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über gemeinsame Maßnahmen des Bundes und der Länder für pflegebedürftige Personen“, LGBl. 9211, gewährleistet, dass bundesweit unter gleichen Voraussetzungen gleiche Leistungen als Mindeststandard der Pflegevorsorge gesichert werden. Das Bundespflegegeld und die Landespflegegelder sind daher unter vergleichbaren Anspruchsvoraussetzungen in jeweils gleicher Höhe (7 Stufen) zu gewähren.

Aufgrund der zitierten Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über gemeinsame Maßnahmen des Bundes und der Länder für pflegebedürftige Personen ist das Bundesland Niederösterreich verpflichtet, diese Regelung auch im NÖ Pflegegeldgesetz 1993 umzusetzen.

Durch vorliegenden Gesetzesentwurf sollen daher diese im Bundespflegegeldgesetz geregelten Maßnahmen, soweit sie in die Kompetenz des Bundeslandes Niederösterreich fallen, im NÖ Pflegegeldgesetz 1993, LGBl. 9220, umgesetzt werden.

Weiters soll die Empfehlung des Bundesrechnungshofes zur Unterstützung eines lückenlosen Pflegegeldbezuges bei Wohnsitzwechsel von einem anderen Land nach Niederösterreich umgesetzt werden.

Darüber hinaus sollen die Möglichkeiten der Anrechnung bzw. Rückforderung bei Überbezügen an Pflegegeld, die aus einem Ruhen infolge eines Krankenhausaufenthaltes resultieren, erweitert werden.

Zu Art. I Z. 1 und Art. I Z. 6:

Das NÖ Pflegegeldgesetz 1993 (NÖ PGG) verweist in einer Vielzahl von Bestimmungen auf Bundesrecht.

Durch das Bundesgesetz, BGBl. I Nr. 64/2010 wurde unter anderem das Strafvollzugsgesetz (StVG) geändert. Durch die Änderung wurde im StVG unter anderem ein fünfer Abschnitt über den Strafvollzug durch elektronisch überwachten Hausarrest eingefügt.

Bei dieser Änderung handelt es sich daher um eine redaktionelle Anpassung an die für diesen Bereich derzeit geltende Rechtslage.

Zu Art. I Z. 2 (§ 4 Abs. 2) und Art. II Z. 1 bis Z. 4:

Die Zugangskriterien in den Pflegegeldstufen 1 und 2 sollen dahingehend geändert werden, dass jenen Personen, die ab 1. Februar 2011 einen Antrag auf Gewährung oder Erhöhung des Pflegegeldes stellen, bei Vorliegen der erforderlichen Anspruchsvoraussetzungen künftig ein Pflegegeld in Höhe der Stufe 1 bei einem durchschnittlichen monatlichen Pflegebedarf von mehr als 60 Stunden und ein Pflegegeld in Höhe der Stufe 2 bei einem durchschnittlichen monatlichen Pflegebedarf von mehr als 85 Stunden gewährt werden soll.

Da durch diese Maßnahme das Zugangskriterium sowohl in der Stufe 1 als auch in der Stufe 2 um jeweils 10 Stunden erhöht werden soll, wird es zu keiner Änderung der Relation zwischen diesen beiden Stufen kommen. Darüber hinaus soll die in der Pflegegeldstufe 2 nach derzeitiger Rechtslage bestehende große Bandbreite von 76 bis 120 Stunden durchschnittlichem monatlichem Pflegebedarf durch die Erhöhung der Stundenanzahl in dieser Pflegegeldstufe angepasst werden.

Aus verfassungsrechtlicher Sicht steht es dem Gesetzgeber unter dem Gleichheitssatz grundsätzlich frei, die Rechtslage für die Zukunft anders und auch ungünstiger zu gestalten, sofern dies nicht zu plötzlich und zu intensiv geschieht. Änderungen der Rechtslage führen dabei zwangsläufig zur Ungleichbehandlung von Sachverhalten,

die sich vor der Rechtsänderung ereignet haben, und Sachverhalten, die erst nach der Neuregelung verwirklicht werden, ohne dass dies schon gleichheitsrechtlich bedenklich wäre. Ob der Gesetzgeber die Rechtslage ändert oder nicht, steht also grundsätzlich in seinem rechtspolitischen Gestaltungsspielraum.

Auch wegen des besonders schutzwürdigen Personenkreises soll dennoch auf vorhandene Einstufungen der pflegebedürftigen Menschen Bedacht genommen und eine Kürzung der vor Inkrafttreten dieser Novelle zuerkannten Pflegegelder vermieden werden. Dies soll beispielsweise auch für Fälle gelten, in denen im Rahmen einer Nachuntersuchung ein zeitlicher Pflegebedarf festgestellt wurde, der sich aufgrund der geänderten Anspruchsvoraussetzungen bei der Einstufung auswirken würde.

Das Pflegegeld der Stufen 1 und 2 soll bei Zutreffen der Voraussetzungen in der bisherigen Höhe gewährt werden, wenn der Antrag bereits vor dem 1. Februar 2011 eingebracht wurde, die Zuerkennung des Pflegegeldes jedoch erst nach diesem Zeitpunkt erfolgte.

Eine Minderung oder Entziehung des Pflegegeldes soll nur dann zulässig sein, wenn eine wesentliche Veränderung im Ausmaß des Pflegebedarfes eingetreten ist. Dieser Schutz soll auch für Fälle des Zuständigkeitswechsels gemäß § 8 Abs. 3 des NÖ Pflegegeldgesetzes 1993 (NÖ PGG) gelten. Davon sollen auch jene Fälle umfasst sein, in denen es aufgrund eines Zuständigkeitswechsels von einem anderen Land nach Niederösterreich durch die geplante gesetzliche Änderung zu einem Entfall oder einer Minderung des Pflegegeldes kommen würde.

Ebenso soll diese Schutzbestimmung auch in jenen Fällen zum Tragen kommen, in denen das Pflegegeld gemäß § 7 Abs. 2 NÖ PGG befristet zuerkannt wurde und keine Änderung im Ausmaß des Pflegebedarfes eingetreten ist. Wurde beispielsweise aufgrund eines monatlichen Pflegebedarfes von 55 Stunden ein Pflegegeld in Höhe der Stufe 1 befristet zuerkannt und liegt der Pflegebedarf in dieser Höhe auch nach Ende der Befristung vor, soll auch weiterhin ein Pflegegeld der Stufe 1 geleistet werden.

Diese Sonderregelungen sollen auch für gerichtliche Verfahren gelten.

Zu Art. I Z. 3 (§ 5 Abs. 1):

Eine Evaluierung der Pflegegeldstufen durch den Bund hat ergeben, dass insbesondere in der Pflegegeldstufe 6 die Pflege und Betreuung der betroffenen Menschen besonders aufwändig ist. Auch haben die Erfahrungen gezeigt, dass in der Pflegegeldstufe 6 vermehrt professionelle Dienste in Anspruch genommen werden.

Die Erhöhung des ausgezahlten Betrages in der Stufe 6 soll dem besonderen pflegerischen Aufwand im Vergleich zur Stufe 7 gerecht werden. Die Kriterien der Stufe 6 treffen vorrangig dann zu, wenn pflegebedürftige Menschen aufgrund ihrer psychischen und/oder intellektuellen Einschränkungen weitgehend rund um die Uhr beaufsichtigt werden müssen, um Eigen- oder Fremdgefährdung zu verhindern. Das erfordert einen hohen zeitlichen Einsatz der Pflegepersonen und besonderes Einfühlungsvermögen, Geduld und Achtsamkeit des Betreuungspersonals.

Daher soll auch eine Erhöhung des Auszahlungsbetrages in der Pflegegeldstufe 6 ab 1. Jänner 2011 für alle Bezieher eines Pflegegeldes in dieser Stufe (Alt- und Neufälle) – in gleichem Ausmaß wie beim Bundespflegegeld - vorgenommen werden.

Zu Art. I Z. 4 (§ 6 Abs. 1) und Art. I Z. 8 (§ 22 Abs. 1 Z. 4):

Von der Pflegegeldanrechnung bisher umfasst waren nur Geldleistungen, die nach anderen bundes-oder landesrechtlichen oder nach ausländischen Vorschriften zuerkannt wurden. Ein bloßer erst zu realisierender Anspruch auf eine solche Leistung rechtfertigte noch keine Anrechnung.

Durch die neue Regelung sind künftig pflegebedürftige Personen angehalten ihre z.B. im EU-Ausland bestehenden, jedoch erst zu realisierenden Ansprüche auf Geldleistungen wegen Pflegebedürftigkeit zu verfolgen. Werden derartige Ansprüche auf Geldleistungen ohne triftigen Grund nicht verfolgt, liegt eine Verletzung der Mitwirkungspflicht nach § 22 Abs. 1 NÖ PGG vor, welche als Sanktion die Abweisung des Pflegegeldantrages bzw. die Minderung oder Entziehung eines bestehenden Anspruches auf Pflegegeld vorsieht. Voraussetzung hierfür ist jedoch, dass der

Antragsteller oder der Pflegegeldbezieher auf die Folgen seines Verhaltens nachweislich aufmerksam gemacht worden ist.

Zu Art. I Z. 5 (§ 8 Abs. 3):

Nach der geltenden Rechtslage ist ein lückenloser Pflegegeldbezug bei Wohnsitzwechsel in ein anderes Bundesland nur möglich, wenn die pflegebedürftige Person die im jeweiligen Landespflegegeldgesetz enthaltene Anzeigepflicht erfüllt hat. Unter dieser Voraussetzung gebührt ihr Pflegegeld ab Beginn des auf die Verlegung folgenden Monats (§ 8 Abs. 3 NÖ PGG).

Die Verlegung des Hauptwohnsitzes oder des Aufenthaltes einer pflegebedürftigen Person ist der Behörde, die das Pflegegeld zuerkannt hat, spätestens zum Zeitpunkt der Verlegung anzuzeigen (§ 9 Abs. 2 NÖ PGG).

In der Praxis hat sich gezeigt, dass immer wieder pflegebedürftige Personen ihren Wohnsitz in ein anderes Bundesland verlegen, ohne dies der das Pflegegeld auszahlenden Behörde zu melden. Dies hat zur Folge, dass diese Behörde oft noch jahrelang das Pflegegeld weiterhin auszahlt, obwohl die Person schon längst in ein anderes Bundesland verzogen ist.

Wenn die pflegebedürftige Person die gesetzlich normierte Anzeigepflicht nicht erfüllt hat, kann das Bundesland, in das die pflegebedürftige Person verzogen ist, nach der geltenden Rechtslage das Pflegegeld nicht rückwirkend ab Wohnsitzwechsel zuerkennen.

Dieses Rechtsproblem hat auch der Rechnungshof kritisiert und empfohlen, dafür zu sorgen, dass die wegen der Vielzahl der Entscheidungsträger eintretenden Kompetenzübergänge nicht zu Nachteilen für die Pflegebedürftigen führen.

Daher wurde dieses Thema bei der Tagung der LandessozialreferentInnenkonferenz im Juni 2010 erörtert und ein gemeinsamer Lösungsvorschlag, welcher die gegenständliche Regelung bildet, beschlossen.

Aufgrund der neuen Bestimmung richtet sich der Zeitpunkt des Zuständigkeitswechsels nicht mehr nach der Anzeige des Wohnsitzwechsels sondern nach der Änderung der Wohnsitzmeldung. Der Anzeige des Wohnsitzwechsels (§ 9 Abs. 2 NÖ PGG) hat demnach nur deklarative Wirkung.

Zu Art. I Z. 6 (§ 11 Abs. 2 Z. 2):

Diese Anpassung soll analog der Regelung für Pensionen im Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz (ASVG) erfolgen. § 89 ASVG enthält eine Ausnahme vom Ruhen des Pensionsanspruches im Fall der Verbüßung einer Freiheitsstrafe, wenn die Freiheitsstrafe durch Anhaltung im elektronisch überwachten Hausarrest nach dem Fünften Abschnitt des Strafvollzugsgesetzes vollzogen wird.

Zu Art. I Z. 7 (§ 11 Abs. 8):

Die Rückforderung von Überbezügen an Pflegegeld, die aus einem Ruhen infolge eines Krankenhausaufenthaltes resultieren, können derzeit nur auf laufende Leistungen (Taschengeld oder künftig auszahlendes Pflegegeld) angerechnet werden. Beispielsweise scheidet bei Tod des/der Anspruchsberechtigten eine Aufrechnung gemäß § 11 Abs. 8 in der Regel mangels laufender Leistungen aus, wenn der Betroffene im Krankenhaus verstirbt. Um eine Geltendmachung im Verlassenschaftsverfahren nach dem Tod des Pflegegeldbeziehers zu ermöglichen, soll eine Möglichkeit der Rückforderung geschaffen werden.

Diese neue Bestimmung soll auch der Klarstellung dienen, da diese Vorgangsweise bereits der derzeitigen Praxis der meisten Entscheidungsträger entspricht.

Zu Art. I Z. 9 (§ 23 Abs. 1):

Der Verfassungsgerichtshof hat mit Erkenntnis vom 27. September 2010, G 226/09-6, den in § 23 Abs. 1 NÖ PGG enthaltenen Ausschluss des Parteiglieders in allen Verfahren nach dem NÖ PGG als verfassungswidrig aufgehoben.

Mit der nun vorgesehenen Neufassung von § 23 Abs. 1 soll eine verfassungskonforme und dem ursprünglichen Anliegen auf Beschleunigung der Verfahren zur Gewährung von Pflegegeld Rechnung tragende Regelung erfolgen.

Nach § 23 Abs. 1 NÖ PGG soll die Gewährung des Parteiengehöres nur noch in Verfahren zur Erlassung von Bescheiden über den Bestand oder den Umfang eines Anspruches auf Pflegegeld (§ 23a Abs. 1 Z. 1) und nur in jenen Fällen ausgeschlossen sein, wenn dem Antrag entsprochen wird. In allen anderen Fällen gilt § 45 Abs. 3 AVG.

Dieser Ausschluss des Parteiengehöres dient der Beschleunigung der Verfahren und ist auch in § 24 des Bundespflegegeldgesetzes und in anderen Landespflegegeldgesetzen normiert.

Die Gefertigten stellen daher den

A n t r a g

- „1. Der beiliegende Gesetzesentwurf betreffend Änderung des NÖ Pflegegeldgesetzes 1993 wird genehmigt.
2. Die NÖ Landesregierung wird aufgefordert, das zur Durchführung dieses Gesetzesbeschlusses erforderliche zu veranlassen.“

Der Herr Präsident wird ersucht, diesen Antrag dem SOZIALAUSSCHUSS so zeitgemäß zur Vorberatung zuzuweisen, dass eine Behandlung am 20. Jänner 2011 möglich ist.